

V FCA 01/22/1

Austrian Power Grid AG
Vorstand
Wagramerstraße 19, IZD Tower
1220 Wien
ÖSTERREICH

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 10.10.2022 geführten Verfahren ergeht gemäß Art. 4 Abs. 7 lit. b iVm Art. 16 Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABl. L 259 vom 27.9.2016, S 42 idF der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280, ABl. Nr. L 62 vom 23.2.2021, S. 24 iVm §§ 7 Abs. 1 und 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr. 110/2010 idF BGBl I Nr. 7/2022, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt die Änderung der Methode für die Aufteilung der langfristigen zonenübergreifenden Kapazität der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Art. 16 Verordnung (EU) 2016/1719 („*1st amendment of Core CCR TSOs' methodology for splitting long-term cross-zonal capacity in accordance with article 16 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a guideline on forward capacity allocation*“). Die Methode bildet als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II.1. Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

Die Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABl. L 259 vom 27.9.2016, S 42 idF der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280, ABl. Nr. L 62 vom 23.2.2021, S. 24 (**FCA-V**) zielt auf die Koordination und Harmonisierung der Berechnung und Vergabe von langfristiger zonenübergreifender Kapazität ab.

Zur Verwirklichung dieser Ziele haben die Regulierungsbehörden neben einem Vorschlag für eine langfristige Kapazitätsberechnungsmethode gemäß Art. 10 FCA-V¹, welche die Gesamtmenge der an den Grenzen im langfristigen Zeitbereich zu vergebenden Kapazität bestimmt, gemäß Art. 16 FCA-V auch einen Vorschlag für eine Methode zur koordinierten Aufteilung dieser langfristigen Kapazität auf verschiedene langfristige Vergabezeitbereiche (gemäß Art. 31 Abs. 2 FCA-V mindestens jährlich und monatlich) innerhalb der jeweiligen Kapazitätsberechnungsregion (**CCR**) zu genehmigen (*long term splitting rules*; **LTSR**). Die LTSR haben gemäß Art. 16 Abs. 2 FCA-V folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Sie hat dem Absicherungsbedarf der Marktteilnehmer gerecht zu werden;
- b) sie hat mit der Kapazitätsberechnungsmethode gemäß Art. 10 FCA-V in Einklang zustehen; und
- c) sie darf nicht zu Beschränkungen des Wettbewerbs, insbesondere beim Zugang zu langfristigen Übertragungsrechten führen.

Die Regulierungsbehörde hat den Vorschlag zu LTSR gemäß Art. 16 Abs. 2 FCA-V erstmalig mit Bescheid des Vorstandes vom 6.8.2020 zu GZ: V FCA 02/19 genehmigt.

Durch die Anpassung der Core Kapazitätsberechnungsmethode gemäß Art. 10 FCA-V von einem cNTC-Ansatz auf einen regional koordinierten *Flow-Based*-Ansatz mit der geplanten Umsetzung ab Jänner 2025 bedarf es auch einer Änderung der LTSR-Methode gemäß Art. 16 Abs. 2 FCA-V. Das gegenständliche Verfahren betrifft vor diesem Hintergrund die Genehmigung der ersten Änderung der LTSR der CCR Core gemäß Art. 16 Abs. 2 FCA-V.

II.2. Verfahrensablauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags

II.2.a. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 27.9.2022, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 10.10.2022 hat Austrian Power Grid AG (**APG**) den von allen Übertragungsnetzbetreibern (**ÜNB**) der CCR Core gemeinsam erarbeiteten Vorschlag für die erste Änderung der Methode für die Aufteilung

¹ Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (**ACER**), Entscheidung Nr. 03/2023 vom 18.1.2023.

der zonenübergreifenden Kapazität der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Art. 16 FCA-V („*1st amendment of Core CCR TSOs' methodology for splitting long-term cross-zonal capacity in accordance with article 16 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a guideline on forward capacity allocation*“; **LTSR-Vorschlag; Beilage./ 1**) bei der Regulierungsbehörde zur Genehmigung eingereicht.

Die gemäß Art 4 Abs 9 FCA-VO erforderliche Einigung zwischen den zuständigen Regulierungsbehörden der CCR Core erfolgte am 3.4.2023 im Rahmen des Core “*Energy Regulators' Regional Forum*” und ist in dem diesem Bescheid als **Beilage./2** beigefügten Positionspapier zusammengefasst („*Agreement by all Core Regulatory Authorities agreed at the Core Energy Regulators' Regional Forum on the “1st amendment of Core CCR TSOs' methodology for splitting long-term cross-zonal capacity in accordance with Article 16 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a guideline on forward capacity allocation, 3.April 2023”*“, **Beilage./ 2**). Dieses Positionspapier bildet die Grundlage für die jeweilige nationale Genehmigung der Regulierungsbehörden der CCR Core.

II.2.b. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Regelzonenführer iSd § 7 Abs. 1 Z 60 EIWOG 2010 und betreibt gemäß § 23 Abs. 1 EIWOG 2010 auf Basis eines Kooperationsabkommens auch die Regelzone der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (**VUEN**). Vor diesem Hintergrund treffen die Antragstellerin die in § 23 Abs. 2 Z 1 bis 25 EIWOG 2010 festgelegten Pflichten für Regelzonenführer. Diese Pflichten umfassen insbesondere,

- für Zwecke der Kapazitätsvergabe und der Überprüfung der Netzsicherheit auf regionaler Ebene über ein oder mehrere integrierte Systeme zu verfügen, die sich auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten erstrecken;
- regional und überregional die Berechnungen von grenzüberschreitenden Kapazitäten und deren Vergabe gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/943 zu koordinieren;
- die Vorlage der Regeln für das Engpassmanagement einschließlich der Kapazitätszuweisung an den grenzüberschreitenden Leitungen sowie jede Änderung dieser Regeln zur Genehmigung an die Regulierungsbehörde.

Die von allen ÜNB der CCR Core erstellte erste Änderung des LTSR-Vorschlags wurde von diesen ÜNB vom 21.7.2022 bis 20.8.2022 veröffentlicht, konsultiert und bei den betroffenen Regulierungsbehörden zur Genehmigung eingebracht.

II.2.c. Zulässigkeit des Antrags

Die Zuständigkeit der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als Regulierungsbehörde ergibt sich aus Art. 4 Abs. 7 lit. b iVm Art. 16 FCA-V und § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.

Aufgrund der durch § 23 Abs. 2 EIWOG 2010 getroffenen nationalen Aufgabenzuweisung an die Antragstellerin, nimmt VUEN als ÜNB keine Funktion iSd Art. 1 Abs. 3 FCA-V wahr, die für die Aufgaben gemäß Art. 16 FCA-V relevant ist. Vor diesem Hintergrund ist die Antragstellerin antragslegitimiert.

Der Genehmigungsantrag von APG ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der FCA-V, gewahrt worden.

II.3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß Art. 16 Abs. 1 FCA-V entwickeln die ÜNB jeder CCR einen Vorschlag für die koordinierte Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität auf verschiedene Vergabezeitbereiche innerhalb der jeweiligen CCR.

Der erste Vorschlag einer LTSR-Methode wurde mit Bescheid zu GZ: V FCA 02/19 im Jahr 2020 von der Regulierungsbehörde genehmigt. Am 3.11.2021 erließ ACER die Entscheidung Nr. 14/2021 mit der die Core Kapazitätsberechnungsmethode gemäß Art. 10 FCA-V auf einen *Flow-Based* Berechnungs- und Zuteilungsansatz basieren soll. Dies wurde nach Abschluss von Rechtsmittelverfahren gegen diese Entscheidung mit der ACER Entscheidung vom 18.1.2023 Nr. 03/2023 bestätigt.

Im gegenständlichen Vorschlag zur ersten Änderung der LTSR-Methode schlugen die ÜNB der CCR Core vor, die bereits für die koordinierte regionale Kapazitätsberechnungsmethode definierten Aufteilungsfaktoren langfristiger zonenübergreifender Kapazität auf verschiedene langfristige Vergabezeitbereiche beizubehalten. Dies ist gemäß Art. 1 Abs. 2 des LTSR-Vorschlags eine Aufteilung in jährliche und monatliche Vergabezeitbereiche.

Der LTSR-Vorschlag definiert weiters getrennte Aufteilungsverhältnisse für Wechselstrom- und Gleichstrom-Verbindungsleitungen in Bezug auf die Kapazität, die für jährliche und monatliche Kapazitätsauktionen angeboten wird.

Im Fall von Wechselstrom-Verbindungsleitungen sieht Art. 3 Abs. 1 des LTSR-Vorschlags vor, dass achtzig Prozent der verbleibenden verfügbaren Kapazität (*remaining available margin*) pro kritischem Netzwerkelement aus der koordinierten jährlichen Kapazitätsberechnung gemäß Art. 10 der FCA-V für die jährliche Kapazitätsauktion auf der *Single-Allocation Platform* (**SAP**) angeboten wird. In den darauffolgenden monatlichen Kapazitätsauktionen wird die in

den monatlichen Kapazitätsberechnungen errechnete, verbleibende verfügbare Kapazität (*remaining available margin*) angeboten, dies verringert um bereits vergebene und erhöht um inzwischen zurückgegebene Jahreskapazitäten.

Im Falle von neuen Gleichstrom-Verbindungsleitungen sieht Art. 4 Abs. 1 des LTSR-Vorschlags vor, dass während der ersten drei Betriebsjahren einer Gleichstrom-Verbindungsleitung fünfundsechzig Prozent der für das folgende Jahr errechneten verbleibenden verfügbaren Kapazität pro kritischem Netzelement für die jährliche Kapazitätsauktion auf der SAP angeboten wird. Im Falle von Gleichstrom-Verbindungsleitungen mit einer Betriebsdauer von mehr als drei Jahren werden achtzig Prozent der für das folgende Jahr auf gleiche Weise ermittelten Kapazität für die jährliche Kapazitätsauktion auf der SAP angeboten.

Art. 7 des LTSR-Vorschlags sieht schließlich Berichtspflichten der Core ÜNB gegenüber den Core Regierungsbehörden vor, um die Umsetzung und einen zukünftigen Anpassungsbedarf dieser Methode abschätzen zu können.

Gemäß Art. 4 Abs. 8 FCA-V muss ein Vorschlag für Geschäftsbedingungen oder Methoden, sowohl einen Zeitplan für die Umsetzung als auch eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der FCA-V enthalten. Die Antragstellerin erfüllen die Vorgabe, indem in Art. 6 des LTSR-Vorschlags ein Implementierungsplan beschreiben wurde. Dieser sieht vor, dass der LTSR-Vorschlag mit der ersten regional koordinierten Kapazitätsberechnung für langfristige Kapazität nach der Core Kapazitätsberechnungsmethode gemäß Art. 10 FCA-V zur Anwendung kommt. In der Präambel (Randnummer 6 bis 12) des LTSR-Vorschlags werden zudem die Auswirkungen auf die Zielsetzungen gemäß Art. 3 FCA-V beschrieben.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen ist dem Genehmigungsantrag der APG zu entsprechen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idGF iVm § 2 BuLVwG-

EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Das Unternehmen wird ersucht, die nachfolgend angeführten Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl 267/1957 idgF, auf das Gebührenkonto der E-Control bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, unter Angabe der Verfahrenskennzahl zu überweisen.

Eingabenvergebührung (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG)	EUR	28,60
Beilagenvergebührung (§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG)	EUR	35,10
Insgesamt	EUR	63,70

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 11.05.2023

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

Beilagen:

- Beilage./ 1 1st amendment of Core CCR TSOs' methodology for splitting long-term cross-zonal capacity in accordance with article 16 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a guideline on forward capacity allocation
- Beilage./ 2 Agreement by all Core Regulatory Authorities agreed at the Core Energy Regulators' Regional Forum on the "1st amendment of Core CCR TSOs' methodology for splitting long-term cross-zonal capacity in accordance with Article 16 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a guideline on forward capacity allocation, 3.April 2023